

1. FC QUICKBORN V. 1999 E. V.

Vereinssatzung



Stand: Oktober 2017



Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

I.Name, Sitz und Zweck.....	3
II.Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit	4
III.Mitgliedschaft	4
IV.Arten der Mitgliedschaft.....	5
V.Ordentliche Mitglieder	5
VI.Außerordentliche Mitglieder	5
VII.Förder- und Ehrenmitglieder	6
VIII.Pflichten der Mitglieder	6
IX.Ende der Mitgliedschaft.....	6
X.Austritt.....	7
XI.Ausschluß	7
XII.Organe des Vereins	8
XIII.Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	8
XIV.Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	9
XV.Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	9
XVI.Durchführung der Mitgliederversammlungen.....	10
XVII.Der Vorstand	11
XVIII.Zuständigkeit des Vorstands	12
XIX.Haftung	13
XX.Kassenprüfer, Jahresabschluß und Kassenprüfung	13
XXI.Disziplinare Maßnahmen	14
XXII.Beiträge, Gebühren und Umlagen.....	15
XXIII.Auflösung des Vereins	15
XIV.Mitteilungspflicht	16
XXV.Inkrafttreten.....	16

Vereinsatzung

I. Name, Sitz und Zweck

1. a) Der Name des Vereins lautet:

1. Fußballclub Quickborn von 1999 e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Pinneberg unter Aktenzeichen VR 1036 eingetragen.

1. b) Die Vereinsfarben sind Grau – Orange – Schwarz.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn.

3.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Hierzu dient ein geregelter Spielbetrieb, der Aufbau, die Pflege und Erhaltung einer Vereinsanlage und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Spielordnung des Deutschen Fußballbundes und des Hamburger Sportbundes sowie allgemeiner und internationaler Turniere.

4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5.) Der Verein soll Mitglied im Hamburger Fußballverband e.V. sein. Er nimmt mit einer vom Vorstand näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen dieses Verbandes teil.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des zuständigen Regional- und Landesverbandes als verbindlich an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

6.) Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Aushändigung eines Exemplars dieser Satzung sowie der Spiel-, Platz- und Hausordnung.

II. Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1.) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an. Sollten Überschüsse anfallen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden.

3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

4.) Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

III. Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernimmt.

2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluß des Vorstands wird die Aufnahme rechtswirksam.

3.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs hat schriftlich zu erfolgen und braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

4.) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Vereins verbunden.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

V. Ordentliche Mitglieder

1.) Ordentliche Mitglieder sind

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.

2.) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind

a) den Fußballsport auf der Vereinsanlage im Rahmen der Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben. Hiervon ausgeschlossen sind passive Mitglieder. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand in beschränktem Umfang zulassen.

b) alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen und sich im Vereinshaus und auf der Vereinsanlage unter Beachtung der Vereinshaus- und Anlagenordnung aufzuhalten;

c) an den Mitgliederversammlungen und allen vereinsoffenen Veranstaltungen teilzunehmen;

d) das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

3.) Passive Mitglieder haben nur aktives Wahl- und Stimmrecht.

4.) Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, umgekehrt nur zum Ende eines Geschäftsjahres für mindestens ein Geschäftsjahr.

VI. Außerordentliche Mitglieder

1.) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.) Die außerordentlichen Mitglieder haben die in Kapitel V.2 aufgeführten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

VII. Förder- und Ehrenmitglieder

- 1.) Fördermitglieder zeichnen sich vor allem durch ihre Unterstützung des Vereins durch finanzielle Mittel aus. Über den Status als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
- 2.) Ehrenmitglieder sind Personen, denen auf Beschluss des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.
- 3.) Rechte und Pflichten der Förder- und Ehrenmitglieder sind in Kapitel V.2b) und c) geregelt.

VIII. Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 1.) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- 2.) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen zu beachten;
- 3.) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
- 4.) das Vereinseigentum, die Übungsräume und Sportgeräte schonend und fürsorglich zu behandeln;
- 5.) uneigennützig an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten;
- 6.) das Ansehen des Vereins zu wahren;
- 7.) Änderungen ihrer persönlichen Daten (insbesondere Anschrift und Bankverbindung) dem Verein mitzuteilen.

IX. Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Toddes Mitglieds.

2.) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluß fällig wurden, erfolgt nicht.

3.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

4.) Alle im Besitz des Mitglieds befindlichen Gegenstände, Unterlagen und Kassen des Vereins sind zurückzugeben. Bei Austritt oder Ausschluss haben Amtsträger einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben.

X. Austritt

1.) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen. Bei Minderjährigen ist auf der Austrittserklärung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.) Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.

XI. Ausschluß

1.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor,

a) wenn das Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt;

b) wenn das Mitglied Anordnungen der Organe des Vereins grob missachtet

c) bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt;

d) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2.) Voraussetzung für den Ausschluß sind der Antrag eines Vorstandsmitglieds oder ein von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern unterzeichneter Antrag unter Angabe des Grundes an den Vorsitzenden des Vorstands.

3.) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein. Gegen diesen Beschluß, der mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt und begründet werden muß, kann binnen 14 Tagen nach Zugang des Briefes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft.

XII. Organe des Vereins

1.) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2.) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

XIII. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- 2.) Entlastung des Vorstands
- 3.) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 4.) Wahl der Kassenprüfer
- 5.) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 6.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 7.) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen
- 8.) Wahl von Ehrenmitgliedern

9.) Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen des Vereins sowie Belastungen desselben, soweit sie nicht zur Absicherung genehmigter oder nach dieser Satzung zulässiger Kreditaufnahmen dienen.

10.) Eingehen von Verbindlichkeiten über 7.500,- Euro im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind.

11.) Auflösung des Vereins.

XIV. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an die Mitglieder und Aushang an der Geschäftsstelle. Die Jahreshauptversammlung muß binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen ab Mailversand und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2.) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.

3.) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muß mindestens die Punkte gemäß Kapitel XIII, Ziffern 1, 2 und 6 sowie in 2-jährigem Turnus die Punkte gemäß Kapitel XIII, Ziffern 3 und 4 umfassen.

XV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe per Unterschrift verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

2.) Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens 4 Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

XVI. Durchführung der Mitgliederversammlungen

1.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2.) Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Veranstaltung zu genehmigen.

3.) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

4.) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen. Außerordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.

5.) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben werden muß. Das Protokoll muß enthalten:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Wahlergebnisse
- c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
- d) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.

6.) Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muß zwischen dem 10. und dem 30. Tag nach jeder Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für Mitglieder zur Einsicht bereitliegen.

7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so wird über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

8.) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.) Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

10.) Die Wahlen nach Kapitel XIII. Ziff. 3 erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluß der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.

11.) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben.

12.) Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist, und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet oder, im Fall der Verhinderung, durch ein ihn vertretendes Mitglied begründen lässt.

13.) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

XVII. Der Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/einer Kassenwart(-in)
- d) einem/einer Schriftführer(-in)

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen.

2.) Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorhergesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 3.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen befugt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5.) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
- 6.) Im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands während einer Amtsperiode ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Zu Beginn der Versammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem scheidenden Vorstand, alternativ einem zu benennenden Wahlausschuss. Wird kein neuer Vorstand gewählt, so ist vom Amtsgericht ein Notvorstand gemäß §29 BGB zu bestellen.
- 7.) Wenn der gesamte amtierende Vorstand sich nicht mehr zur Wahl stellen will und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung keine geeignete Kandidaten für die Nachfolge findet, so ist innerhalb von 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Ziff. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

XVIII. Zuständigkeit des Vorstands

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.
- 2.) Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus.
- 3.) Im übrigen regelt die Funktionen der Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder der Geschäftsverteilungsplan.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen. Der Vorsitzende des Vorstands hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht.

6.) Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung des Spielbetriebs durch eine Platz- und/oder Spielordnung und die Nutzung der Vereinshausräume durch eine Hausordnung zu regeln.

7.) Der Vorstand ist zum Abschluss von ausgabewirksamen Rechtsgeschäften berechtigt, wenn die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben je Rechtsgeschäft 7.500,- Euro nicht übersteigen oder diese durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

XI X. Haftung

1.) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden fahrlässig verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.

2.) Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Gegenstände, die während der Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen abhanden kommen.

3.) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

XX. Kassenprüfer, Jahresabschluß und Kassenprüfung

1.) Die zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über eine hiervon abweichende Anzahl von Kassenprüfern entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

2.) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluß aufzustellen.

3.) Dieser Jahresabschluß ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluß Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

4.) Die Kassenprüfer sind berechtigt, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstands Prüfungen in Stichproben vornehmen.

5.) Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

6.) Wählbar für das Amt des Kassenprüfers sind nur ordentliche Mitglieder, die zu diesem Amt beruflich geeignet sind. Wiederwahl ist zulässig.

XXI . Disziplinare Maßnahmen

1.) Der Vorstand kann folgende disziplinarischen Maßnahmen treffen:

- a) Verwarnung
- b) Geldbußen für die Jugendförderung bis zur Höhe der Aufnahmegebühr von aktiven Mitgliedern.
- c) Zeitlich befristeten Ausschluß vom Spielbetrieb oder von anderen Mitgliederrechten.
- d) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein.
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Diese Maßnahmen müssen dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.

2.) Gegen eine disziplinare Maßnahme des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, schriftlichen Einspruch gemäß Kapitel XI . Ziff. 3 einzulegen.

3.) Nach erfolgtem Einspruch ist der Entscheidung eine mündliche Anhörung des betroffenen Mitglieds vorauszugehen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dann für beide Streitparteien verbindlich und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

XXII. Beiträge, Gebühren und Umlagen

1.) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.) Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig, die Mitgliedsbeiträge vierteljährlich zu Beginn eines Quartals bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort für das aktuelle Quartal. Sofern nichts anders vereinbart wurde, werden die Mitgliedsbeiträge im Banklastschriftverkehr eingezogen.

Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Bezahlung aller Zahlungsverpflichtungen. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.) Bei dem Übergang von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft muß, sofern das Mitglied als passives Mitglied eingetreten ist, die Differenz zwischen der Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder nachgezahlt werden.

XXIII. Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.

2.) Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

4.) Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem Kreissportverband Pinneberg e.V. zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

XXIV. Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XXV. Inkrafttreten

1.) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

2.) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.